Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/1222 09, 05, 2007

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Landesbeamtengesetzes

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz sollen das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg an neue, insbesondere rechtliche Entwicklungen und das Landesbeamtengesetz an bundesrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Elterngeldes angepasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg betrifft in erster Linie folgende Punkte:

- die künftige Ausgestaltung der Mitgliedschaft nach der freiwilligen Vereinigung der Innungskrankenkasse Baden-Württemberg mit der Innungskrankenkasse Hessen,
- die Erweiterung des Geschäftsfelds um die Bezügeabrechnung als freiwillige Aufgabe,
- die Erweiterung der Zuständigkeit für Gewährleistungsentscheidungen und
- die Anpassung im Hinblick auf das geänderte Versicherungsaufsichtsgesetz.

Im Landesbeamtengesetz sollen die Bestimmungen über die Elternzeit an das neue Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angepasst werden.

Eingegangen: 09. 05. 2007 / Ausgegeben: 15. 05. 2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte und für Private

Durch die Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Landesbeamtengesetzes entstehen für die öffentlichen Haushalte und für Private keine Kosten.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 8. Mai 2007

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Landesbeamtengesetzes mit Begründung, Vorblatt und den Stellungnahmen im Rahmen der Verbandsanhörung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Nr. 10 werden die Worte "Innungskrankenkasse Baden-Württemberg" durch die Worte "Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen" ersetzt.
- 2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte "Dienstbezüge und Vergütungen" durch die Worte "Besoldung und Entgelt" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Der Kommunale Versorgungsverband kann auf Antrag Besoldung, Entgelt und sonstige Leistungen aus den Dienstverhältnissen an die Beschäftigten gegen Erstattung gewähren."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird das Wort "auftragsweise" gestrichen.
- In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Innungskrankenkasse Baden-Württemberg" durch die Worte "Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen" ersetzt.
- 4. In § 32 Abs. 3 werden nach dem Wort "findet" die Worte "für die Pflichtversicherung" eingefügt.

5. § 40 erhält folgende Fassung:

..\$40

Gewährleistungsentscheidungen

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg ist oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist zuständig für die Entscheidung über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen, auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind."

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Erziehungsurlaub" durch das Wort "Elternzeit" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort "Bundeserziehungsgeldgesetzes" durch die Worte "Bundeselterngeldund Elternzeitgesetzes" ersetzt.
- 2. In § 153 e Abs. 2 werden die Worte "eines Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung" durch die Worte "einer Elternzeit (§ 99 Nr. 2)" ersetzt.
- 3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 und 3 und Artikel 2 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bedarf der Anpassung an neuere Entwicklungen. Darüber hinaus bezweckt der Gesetzentwurf durch Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg eine Verwaltungsvereinfachung.

Das Landesbeamtengesetz bedarf der Anpassung an bundesrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Elterngelds im neuen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

2. Inhalt

Die Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

- die Änderung des Kreises der Pflichtmitglieder aufgrund des freiwilligen Zusammenschlusses der Innungskrankenkasse Baden-Württemberg mit der Innungskrankenkasse Hessen zur Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen.
- die Erweiterung des Geschäftsfelds um die Bezügeabrechnung für die Mitglieder, die dies beantragen,
- die Erweiterung der Zuständigkeiten für Gewährleistungsentscheidungen,
- die Anpassung im Zusammenhang mit der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Im Landesbeamtengesetz soll die Rechtsgrundlage zur Regelung der Elternzeit für Beamtinnen und Beamte an das seit dem 1. Januar 2007 geltende Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006, BGBl. I S. 2748) angepasst werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Vorschriften über die Elternzeit auch künftig der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechend auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (für diese gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften nach § 8 des Landesrichtergesetzes entsprechend) angewendet werden können. Außerdem sollen begriffliche Anpassungen vorgenommen werden. Anschließend können die erforderlichen Änderungen der Elternzeitvorschriften in der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeitund Urlaubsverordnung) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716) erfolgen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4 Nr. 10)

Die Änderung beruht auf der freiwilligen Vereinigung der Innungskrankenkasse Baden-Württemberg mit der Innungskrankenkasse Hessen zur Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen zum 1. Januar 2006.

Mit der neu gebildeten Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen soll die Pflichtmitgliedschaft beim Kommunalen Versorgungsverband fortgeführt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 15)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Änderungen redaktioneller Art. Der Begriff "Vergütung" wurde im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) durch den des "Entgelts" ersetzt. "Besoldung" ist der gesetzliche Oberbegriff für die den Beamten zu gewährenden Bezüge (§ 1 BBesG).

Zu Buchstabe b

Den Mitgliedern des Versorgungsverbands soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Verband mit der Gewährung von Besoldung und Entgelt zu beauftragen. Auch wenn die Gewährung von Besoldung und Entgelt als zusätzliche Leistung nach § 15 Abs. 2 GKV (alt) im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands steht, soll zur Klarstellung eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Der Begriff des "Beschäftigten" umfasst hier wie auch sonst im Gesetz sowohl die Beamten als auch die Arbeitnehmer.

Seitens der Mitglieder, vor allem kleinerer und mittlerer Gemeinden, besteht eine entsprechende Nachfrage. Der Versorgungsverband hält aufgrund der speziellen Aufgaben als landesweiter Dienstleister im Bereich Versorgung und Zusatzversorgung sowie bei der Beihilfegewährung bereits bisher ein umfangreiches Fachwissen in Besoldungs- und Tarifangelegenheiten vor. Die vorhandenen Ressourcen können mit der Übernahme der neuen Aufgabe noch wirtschaftlicher und effizienter eingesetzt und genutzt werden.

Der Kommunale Versorgungsverband erbringt die Leistungen gegen Erstattung des Aufwands zuzüglich eines Verwaltungskostenersatzes.

Übernimmt der Kommunale Versorgungsverband auf Antrag eines Mitglieds die Gewährung von Besoldung, Entgelt und sonstigen Leistungen an die Bediensteten des Mitglieds, nimmt er eine ihm durch Absatz 2 gesetzlich zugewiesene eigene Aufgabe wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind das Mitglied und der Kommunale Versorgungsverband nach dem Landesdatenschutzgesetz zur entsprechenden Datenverarbeitung befugt. Dies bedeutet, dass die Kommune als Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbands diejenigen personenbezogenen Daten ihrer Bediensteten übermitteln darf, die zur Gewährung der Leistung erforderlich sind. Der Kommunale Versorgungsverband darf zu diesem Zweck die Daten speichern und weiter verarbeiten; er ist insoweit die verantwortliche Stelle, der gegenüber der Betroffene seine Rechte (z. B. den Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten) geltend machen kann.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Das Wort "auftragsweise" ist entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 19 Abs. 2 Satz 1)

Vergleiche Begründung zu Nr. 1.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 32 Abs. 3)

Dem Kommunalen Versorgungsverband obliegt neben der Versorgung der Beamten auch die Zusatzversorgung von Angestellten und Arbeitern seiner Mitglieder. Die Zusatzversorgung ist eine tarifvertragliche Pflichtversicherung, auf die nach § 32 das Versicherungsaufsichtsgesetz keine Anwendung findet. Für den Landesgesetzgeber war insoweit maßgeblich, dass die Zusatzversorgung durch Umlagen der Mitglieder, insbesondere der Kommunen, und nicht durch Beiträge finanziert wird, wie dies bei Versicherungsunternehmen üblich ist (vgl. LT-Drs. 9/1625, S. 4).

Dieser Gesichtspunkt trifft jedoch nicht auf die als Ergänzung gedachte freiwillige (Höher-)Versicherung zu, die vom Kommunalen Versorgungsverband den Mitgliedern und ihren Angehörigen angeboten wird. Insoweit beruht die Finanzierung nicht auf Umlagen, sondern auf Beiträgen. Ob für die freiwillige Versicherung, die für den Kommunalen Versorgungsverband nur eine untergeordnete Bedeutung hat, eine Versicherungsaufsicht erforderlich ist, kann zu gegebener Zeit entschieden werden, da die Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) insoweit erst nach einer Übergangszeit Anwendung finden (vgl. § 123 a VAG: 23. September 2010).

Zu Nummer 5 (Änderung des § 40)

Dem Kommunalen Versorgungsverband sollen weitere Zuständigkeiten übertragen werden. Der Kommunale Versorgungsverband soll für die in §4 und §5 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, auch soweit sie nicht Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbands sind, Gewährleistungsentscheidungen treffen. Die Entscheidungszuständigkeiten werden damit für den Geschäftsbereich des Innenministeriums beim Kommunalen Versorgungsverband konzentriert.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung des § 99)

Zu Buchstabe a

Der Begriff "Erziehungsurlaub" soll durch den bundesrechtlichen und mittlerweile auch im Beamtenrecht bundeseinheitlich verwendeten Begriff "Elternzeit" ersetzt werden. Auch die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes verwendet den Begriff "Elternzeit".

Zu Buchstabe b

Die bisher im zweiten Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes geregelten Vorschriften über die Elternzeit sind mit geringfügigen Änderungen in das neue Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz übernommen worden. Im Übrigen gilt das Bundeserziehungsgeldgesetz bis 31. Dezember 2008 fort. Damit Änderungen bei der Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch künftig für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes übernommen werden können, soll die Verordnungsermächtigung des § 99 Nr. 2 statt an das Bundeserziehungsgeldgesetz künftig an das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz anknüpfen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 153 e Abs. 2)

Die Erziehungsurlaubsverordnung ist inhaltlich in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung aufgegangen und zum 1. Januar 2006 außer Kraft getreten. § 153 e Abs. 2 soll deshalb redaktionell angepasst werden.

Zu Nummer 3 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Nummer 1 Buchst. a.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Fusion der Innungskrankenkasse Baden-Württemberg mit der Innungskrankenkasse Hessen zur Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen ist zum 1. Januar 2006 erfolgt. Die übrigen Änderungen des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg sollen am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Die Änderung der Verordnungsermächtigung im Landesbeamtengesetz soll zum gleichen Zeitpunkt wie das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes am 1. Januar 2007 in Kraft treten, damit auch die inhaltlichen Anpassungen in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt erfolgen können. Die Anpassung des § 153 e Abs. 2 LBG soll rückwirkend zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Erziehungsurlaubsverordnung (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 2) gelten.

C. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die Berufsverbände und der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg angehört. Es sind nur Stellungnahmen des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Beamtenbund Baden-Württemberg eingegangen. Alle drei Verbände haben gegen den Gesetzentwurf keine Einwände erhoben. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde im Vorfeld beteiligt und erhebt ebenfalls keine Einwände.

Innenministerium

Baden-Württemberg

- 5. Jan. 2007

Mayer, Arthur (IM)

Von:

Vogel, Reiner (IM) im Auftrag von Poststelle (IM) Freitag, 5. Januar 2007 09:12

Gesendet:

An:

Jochimsen, Volker (IM); Siller-Prasky, Sabine (IM)

Cc:

Registratur 2 (IM)

Betreff:

WG: Gesetz über den Komm. Versorgungsverband

---- Ursprüngliche Nachricht----

Won: Burkhart, Harald [mailto:harald.burkhart@gemeindetag-bw.de] Gesendet: Freitag, 5. Januar 2007 09:06

An: Poststelle (IM)

Betreff: Gesetz über den Komm. Versorgungsverband

Innenministerium Baden-Württemberg Herrn Jochimsen / Frau Siller-Prasky

Anderung des Gesetzes über den Komm. Versorgungsverband und des Landesbeamtengesetzes

Thr Brief vom 20.11.2006 - Az. 2-0335.0/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die beabsichtigten Gesetzesänderungen bestehen keine Bedenken. Kostenfolgen sind auch nach Angaben des Kommunalen Versorgungsverbands nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten. Bei der Änderung des Landesbeamtengesetzes handelt es sich ohnehin nur um eine redaktionelle Anpassung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Burkhart

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart Telefon 0711.22572.33 Fax 22572.47

harald.burkhart@gemeindetag-bw.de

1



Herr Dreher

Innenministerium Baden-Württemberg Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

28. JAN 7.81 Az. Jan 7.81 Telefon: 0711 / 224 62-19
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail:dreher@landkreistag-bw.de
Stuttgart, den 03. Januar 2007
Az: 050.121; 055.00 D/Fö

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Landesbeamtengesetzes; Anhörungsverfahren

Ihr Schreiben vom 20. November 2006, Az.: 2-0335.0/7

(163

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Vom Landkreistag Baden-Württemberg werden dazu keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Pokrop

7_0335_0/7+166

VAGG

wre (167



bbw beamtenbund baden-württemberg

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12 70188 Stuttgart

Telefon 07 11/1 68 76-0
Telefax 07 11/2 68 76-75
Internet: http://www.bbw.dbb.de e-mail: bbw@bbw.dbb.de

16. Januar 2007 Ha/ie/1592/07

Beamsenbund Baden-Württemberg Postfach 10 05 22 70004 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Seden-Würlte hersom 3 eden-Würlte herg 17 JAN 200

Betr.:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband

Baden-Württemberg und des Landesbeamtengesetzes; Anhörungsverfahren

Bezug:

Schreiben des Innenministeriums vom 20.11.2006, Az.: 2-0335.0/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW) dankt für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen den übersandten Entwurf erheben wir keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen